

01/2020

Informationen der
Vereinten
Dienstleistungsgewerkschaft
Fachbereich Bund+Länder06

INFORMATION FÜR DIE BESCHÄFTIGTEN IN DEN STRASSENBAUVERWALTUNGEN
UND DER AUTOBAHN GMBH

Häufig gestellte Fragen zum Wechsel vom Land zur Autobahn GmbH.

1. Allgemeines

1. Welche Beschäftigten sollen vom Land zur Autobahn GmbH wechseln?

Nach dem Fernstraßen-Überleitungsgesetz (FernstrÜG) sollen diejenigen Beschäftigten zur Autobahn GmbH wechseln, die Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrnehmen und für die das jeweilige Land gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Bundesverkehrsministerium [BMVI]) einen Verwendungsvorschlag „Bund“ [siehe hierzu Frage 2] abgegeben hat.

2. Was ist ein Verwendungsvorschlag?

Die Länder hatten gemäß § 1 Abs. 3 FernstrÜG bis zum 1. Januar 2019 für alle Beschäftigten, die ausschließlich, überwiegend oder teilweise Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen wahrnehmen, z.B. auf Autobahnmeistereien, aber auch in der Planung und in der Verwaltung, dem Bundesverkehrsministerium mitzuteilen, ob diese beim Bund (d.h. bei der Autobahn GmbH oder beim Fernstraßen-Bundesamt) oder beim Land weiterverwendet werden sollen. Diese Mitteilung wird als „Verwendungsvorschlag“ bezeichnet und sollte auch die Meldung umfassen, ob die betroffenen Beschäftigten wechselbereit sind.

3. Muss der Bund (die Autobahn GmbH) diesem Verwendungsvorschlag folgen?

Ja, laut § 1 Abs. 3 und 4 FernstrÜG ist der Bund verpflichtet, alle dem Bundesverkehrsministerium mit einem Verwendungsvorschlag „Bund“ gemeldeten Beschäftigten weiter zu beschäftigen, sei es im Wege des Übergangs des Arbeitsverhältnisses

[siehe hierzu INFO 2], sei es unter Beibehaltung des Arbeitsverhältnisses zum Land im Wege der Gestellung [siehe hierzu INFO 3]. Ein Auswahlrecht hat der Bund nicht.

4. Kann ich dem Verwendungsvorschlag widersprechen?

Nein, die Beschäftigten können dem Verwendungsvorschlag nicht widersprechen. Sie müssen aber darüber informiert werden. Auch hat – je nach Landespersonalvertretungsgesetz – der jeweilige Personalrat ein Mitbestimmungsrecht bei der Abgabe des Verwendungsvorschlags oder ist zumindest zu informieren.

5. Kann ich dem Übergang meines Arbeitsverhältnisses auf die Autobahn GmbH widersprechen?

Ja. Nach dem Fernstraßen-Überleitungsgesetz finden die Vorschriften des § 613a BGB über den Betriebsübergang entsprechende Anwendung und § 613a Abs. 6 BGB sieht vor, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung über den bevorstehenden Betriebsübergang widersprechen können.

